

**VERORDNUNG (EG) Nr. 476/2001 DER KOMMISSION****vom 8. März 2001****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/2000 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Weichweizen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 <sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern, mit Ausnahme verschiedener AKP-Länder, wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1701/2000 der Kommission <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 293/2001 <sup>(6)</sup>, eröffnet.

- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/2000 vom 2. bis 8. März 2001 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 8. März 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. L 195 vom 1.8.2000, S. 18.

<sup>(6)</sup> ABl. L 43 vom 14.2.2001, S. 10.